

## **Merkblatt Hepatitis A**

### **Wie äußert sich die Erkrankung?**

Die Hepatitis A ist eine durch das Hepatitis A-Virus hervorgerufene Infektionserkrankung der Leber.

Im Kindesalter verlaufen etwa 90 % der Erkrankungen völlig unbemerkt. Im Erwachsenenalter treten meist Krankheitszeichen auf.

Im Falle einer Erkrankung können folgende Beschwerden auftreten:

Übelkeit, Erbrechen, Gelbfärbung der Haut und/oder der Augen. Der Urin kann sich braun, der Stuhl hell verfärben.

Auch Fieber und Abgeschlagenheit, wie bei einer Grippe, treten oft auf.

Die Erkrankung heilt in fast allen Fällen aus, chronische Verlaufsformen treten im Gegensatz zur Hepatitis B und C nicht auf. Eine Behandlung erfolgt ausschließlich symptomatisch.

### **Welche Übertragungswege sind bekannt?**

Die Aufnahme des Virus erfolgt durch verschmutztes Wasser oder kontaminierte Lebensmittel (Muscheln, Austern, Salate). Die Übertragung findet häufig bei schlechten hygienischen Verhältnissen statt, insbesondere bei Reisen in Ländern mit niedrigem Hygienestandard. Das Virus wird mit dem Stuhl ausgeschieden.

Ansteckend ist man bereits 1 – 2 Wochen vor und bis zu 2 Wochen nach Krankheitsbeginn.

Bei unzureichender Hygiene (z. B. nach dem Toilettenbesuch) können die Viren über die Hände weitergegeben werden (fäkal-orale Übertragung, sog. Schmierinfektion).

### **Wie schütze ich mich und andere vor Ansteckung?**

Waschen Sie Ihre Hände vor dem Essen und nach jedem Toilettenbesuch gründlich.

Verwenden Sie zu Hause ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre eigene Seife verwenden oder Flüssigseife aus geeigneten Spendern benutzen.

Achten Sie auf gute Toilettenhygiene

Verzichten Sie auf Lebensmittel, die möglicherweise kontaminiert sind (rohe Meeresfrüchte). Es empfiehlt sich, Leitungswasser nicht zu trinken (Achtung: Eiswürfel!). Schälen Sie Obst, kochen Sie Gemüse.

### **Ist eine Impfung möglich?**

Die Erkrankung kann durch eine wirksame und gut verträgliche Impfung verhütet werden. Diese bietet einen Schutz für mindestens 10 Jahre und sollte dann wiederholt werden.

### **Wem wird eine Impfung gegen Hepatitis A empfohlen?**

- Beschäftigten im Gesundheitsdienst (z. B. Kinderklinik, Infektionsstation), inkl. Küche, Labor, technischer und Reinigungs- bzw. Rettungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Asylbewerberheime
- Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen, z. B. Hamophile, oder mit Krankheiten der Leber
- Tätigkeit (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. a.
- Kanalisations- und Klärwerksarbeiter mit Abwasserkontakt
- Bewohner von psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen
- Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung
- Engen Kontaktpersonen von an Hepatitis A Erkrankten, hier als sog. Riegelungsimpfung

- Reisende in Regionen mit großer Häufung von Hepatitis A (z. B. südlicher und östlicher Mittelmeerraum, Osteuropa, Naher und Ferner Osten, Indien, Südostasien, Afrika, Lateinamerika).

Dies entspricht den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO)

### **Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?**

Kinder und Beschäftigte, die an Hepatitis A erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, dürfen Kindergemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.) **nicht** besuchen. Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft Personen leben, die an Hepatitis A erkrankt sind. Ausgenommen hiervon sind Personen, die nachweislich bereits gegen Hepatitis A vollständig geimpft wurden oder gegen Hepatitis A immun sind, weil sie früher schon einmal nachweislich an Hepatitis A erkrankt waren. (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung oder Labornachweis)

Erkrankte können zwei Wochen nach Auftreten der ersten Krankheitszeichen oder eine Woche nach Beginn der Gelbfärbung der Haut wieder die Kindergemeinschaftseinrichtung besuchen. Sie sind dann nicht mehr infektiös.

Tritt in einer Gemeinschaftseinrichtung eine Erkrankung an Hepatitis A auf, so sollten alle engen Kontaktpersonen (Kinder sowie Betreuer), die nicht geimpft oder immun sind, eine Impfung gegen Hepatitis A als Schutzmaßnahme erhalten, als sogenannte Riegelungsimpfung. Erfolgt diese innerhalb von 10 Tagen nach Kontakt, ist es in ca. 80 % der Fälle noch möglich, eine Infektion zu vermeiden.

Dies ist im § 34 des Infektionsschutzgesetzes festgelegt und entspricht den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Herausgegeben vom Robert Koch-Institut und dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

### **Darf ich im Lebensmittelbereich arbeiten?**

Nein, wenn bei Ihnen ein Krankheitsverdacht oder eine Erkrankung an Hepatitis A vorliegt. In diesem Fall dürfen Sie bestimmte Lebensmittel **nicht** gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder im Umlauf bringen. Sie dürfen auch **keine** Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Kliniken, Kindergemeinschaftseinrichtungen (o. ä.) ausüben, solange sie an Hepatitis A erkrankt sind oder Hepatitis A-Viren im Stuhl ausscheiden.

Dies ist in den §§ 42-43 des Infektionsschutzgesetzes vorgeschrieben.

Nichtbeachtung kann bestraft werden.

### **Ist die Erkrankung meldepflichtig?**

Meldepflichtig ist nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Verdacht auf eine Erkrankung, die Erkrankung und der Tod an Hepatitis A durch den behandelnden Arzt sowie nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes der direkte Nachweis des Erregers durch den Laborarzt.

Als Eltern müssen sie den Verdacht auf eine Erkrankung sowie die Erkrankung ihres Kindes an Hepatitis A oder den Verdacht auf eine Erkrankung sowie die Erkrankung an Hepatitis A in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes sofort der Kindergemeinschaftseinrichtung melden, in die ihr Kind geht.

Auch als Mitarbeiterin in einer Kindergemeinschaftseinrichtung müssen Sie den Verdacht auf eine Erkrankung sowie Ihre Erkrankung an Hepatitis A oder den Verdacht auf eine Erkrankung sowie eine Erkrankung an Hepatitis A in Ihrer Wohngemeinschaft an Ihren Arbeitgeber melden.

Dies regelt das Infektionsschutzgesetz § 34.